



Brüssel, den 15. Januar 2025  
(OR. en)

5350/25

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0003(NLE)

---

FISC 6  
ECOFIN 61

## VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Januar 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 7 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/310 zur Verlängerung der Ermächtigung Polens, eine von Artikel 226 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 7 final.

---

Anl.: COM(2025) 7 final

---

5350/25

ECOFIN 2.B

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 14.1.2025  
COM(2025) 7 final

2025/0003 (NLE)

Vorschlag für einen

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/310 zur Verlängerung der Ermächtigung Polens, eine von Artikel 226 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

Gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden die „MwSt-Richtlinie“) kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehung oder -umgehung zu verhindern.

Mit Schreiben, die am 27. März 2024 und am 1. Oktober 2024 bei der Kommission registriert wurde, beantragte Polen, die Ermächtigung zur Abweichung von Artikel 226 der MwSt-Richtlinie bezüglich der Anforderungen an die Rechnungsstellung für Mehrwertsteuerzwecke zu verlängern und das verbindliche Verfahren der Aufspaltung von Zahlungen (Split-Payment-Verfahren) für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die betrugsanfällig sind, in Polen weiter anzuwenden. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2024 setzte die Kommission gemäß Artikel 395 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie die anderen Mitgliedstaaten über den Antrag Polens in Kenntnis. Die Kommission teilte Polen mit Schreiben vom 10. Oktober 2024 mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.

Die abweichende Sondermaßnahme, für die eine Verlängerung beantragt wird, wurde ursprünglich mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/310 des Rates<sup>1</sup> für den Zeitraum vom 1. März 2019 bis zum 28. Februar 2022 gewährt und mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/559 des Rates vom 5. April 2022<sup>2</sup> erstmals bis zum 28. Februar 2025 verlängert.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/310 des Rates hat Polen der Kommission einen Bericht über die Gesamtauswirkungen der Maßnahme auf den Umfang des Betrugs und die betreffenden Steuerpflichtigen übermittelt, der am 13. November 2023 registriert wurde.

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Nachdem Polen eine Zeit lang ein freiwilliges Split-Payment-Verfahren angewandt hatte, führte es im Anschluss an den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/310 des Rates für bestimmte betrugsanfällige Lieferungen von Gegenständen und Erbringungen von Dienstleistungen das verbindliche Split-Payment-Verfahren ein. Dies bedeutet, dass der Lieferer, wenn eine Lieferung von Gegenständen oder eine Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt (Rechnungen für Gegenstände und Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich fallen, mit einem Bruttogesamtbetrag (einschließlich Mehrwertsteuer) von mehr als 15 000 PLN), zusätzlich zu seinem regulären Bankkonto über ein gesondertes sogenanntes Mehrwertsteuer-Sperrkonto verfügen muss. Der Nettobetrag (ohne Mehrwertsteuer) wird auf das reguläre Bankkonto des Lieferers und der Mehrwertsteuerbetrag auf das gesonderte Mehrwertsteuerkonto überwiesen. Die Geldmittel auf dem Sperrkonto sind weiterhin Eigentum des Lieferers, können aber nur für bestimmte Zwecke verwendet werden, z. B. für die Zahlung der Mehrwertsteuerschuld an die Steuerbehörde oder der Mehrwertsteuer, die sich aus Rechnungen anderer Lieferer ergibt.

<sup>1</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2019/310 des Rates vom 18. Februar 2019 zur Ermächtigung Polens, eine von Artikel 226 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen (AbI. L 51 vom 22.2.2019, S. 19).

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/559 des Rates vom 5. April 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/310 zur Ermächtigung Polens, die von Artikel 226 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme weiterhin anzuwenden (AbI. L 108 vom 7. April 2022, S. 51).

Besteht ein Vorsteuerüberschuss gegenüber der abzuführenden Mehrwertsteuer, so wird die entsprechende Erstattung innerhalb von 60 Tagen auf das reguläre Konto des Steuerpflichtigen vorgenommen.

Damit das System funktioniert, müssen Rechnungen für Lieferungen, die in den Anwendungsbereich des Split-Payment-Verfahrens fallen, eine besondere Erklärung enthalten, der zufolge die Mehrwertsteuer für per Banküberweisung geleistete Zahlungen auf das gesonderte Mehrwertsteukonto des Lieferers zu entrichten ist. Um dies zu ermöglichen, ist es erforderlich, von Artikel 226 der Mehrwertsteuerrichtlinie abzuweichen, wonach Rechnungen nur die in diesem Artikel aufgeführten Angaben enthalten müssen; detaillierte Angaben zu einem Split-Payment-Verfahren enthält dieser Artikel nicht.

Nach einer ersten Verlängerung bis Ende Februar 2025 hat Polen, wie bereits erwähnt, nun eine weitere Verlängerung beantragt, da es der Auffassung ist, dass sich die abweichende Sondermaßnahme, die für ein funktionierendes Split-Payment-Verfahren erforderlich ist, positiv ausgewirkt hat.

Neben der Verlängerung hat Polen beantragt, den derzeitigen Anhang mit der Liste der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, auf die das Split-Payment-Verfahren Anwendung findet, zu ersetzen. Die derzeitige Liste basiert auf der polnischen Klassifikation der Waren und Dienstleistungen (PKWiU 2015). Allerdings ist mit Blick auf das innerstaatliche Recht geplant, das nationale Klassifikationssystem durch die Kombinierte Nomenklatur zur Einreichung von Waren zu ersetzen. Um zu vermeiden, dass die Ausnahmeregelung während ihres Anwendungszeitraums aktualisiert werden muss, hat Polen die Ersetzung der Liste von 150 Einzelposten durch eine aggregierte und vereinfachte Liste von 13 Kategorien beantragt, die denselben Gegenstand abdecken. Polen hat bestätigt, dass der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung durch die Einführung dieser vereinfachten Liste nicht erweitert wird.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Die Ausnahmeregelung stützt sich auf Artikel 395 der MwSt-Richtlinie, der abweichende Sondermaßnahmen zur Vereinfachung der Steuererhebung oder zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen oder -umgehungen erlaubt. Polen hat die Ausnahmeregelung beantragt, um Steuerhinterziehung in Wirtschaftszweigen zu bekämpfen, in denen seit Jahren Mehrwertsteuerbetrug aufgedeckt wird. Die Ausnahmeregelung steht im Einklang mit den geltenden Vorschriften.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Italien mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1552 des Rates<sup>3</sup> ermächtigt wurde, eine ähnliche Sonderregelung zur Anwendung des Split-Payment-Verfahrens zu verlängern.

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 395 der MwSt-Richtlinie.

<sup>3</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1552 des Rates vom 25. Juli 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/784 des Rates in Bezug auf die Geltungsdauer der Ermächtigung und den Anwendungsbereich der von Italien ergriffenen Sonderregelung, die von den Artikeln 206 und 226 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweicht (ABl. L 188, 27.7.2023, S. 45).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

In Anbetracht der Bestimmung der MwSt-Richtlinie, auf die sich der Vorschlag stützt, findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht aus folgenden Gründen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Der Beschluss betrifft die Ermächtigung eines Mitgliedstaats auf eigenen Antrag und stellt keine Verpflichtung dar.

Die Ausnahmeregelung ist befristet und der Anwendungsbereich zielt auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen in bestimmten Wirtschaftsbereichen ab, in denen Steuerbetrug ein erhebliches Problem darstellt.

In Anbetracht des breiten Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung ist ein Bericht über das Funktionieren und die Wirksamkeit der Maßnahme hinsichtlich des Umfangs des Mehrwertsteuerbetrugs sowie der Auswirkungen für Steuerpflichtige (bezüglich der Mehrwertsteuererstattung, des Verwaltungsaufwands, der ihnen möglicherweise entstehenden Kosten usw.) vorzulegen, falls Polen die Ermächtigung zur Verlängerung der Sondermaßnahme beantragt.

Daher ist die Sondermaßnahme im Hinblick auf das angestrebte Ziel – Bekämpfung der Steuerhinterziehung und Vereinfachung der Steuererhebung – angemessen.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Durchführungsbeschluss des Rates.

Gemäß Artikel 395 der MwSt-Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten nur dann von den gemeinsamen Mehrwertsteuervorschriften abweichen, wenn der Rat sie hierzu auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigt. Ein Durchführungsbeschluss des Rates ist das am besten geeignete Instrument, da er an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet werden kann.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Vorschlag stützt sich auf einen Antrag Polens und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Mit dem Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates wird Polen ermächtigt, weiterhin von Artikel 226 der MwSt-Richtlinie abzuweichen, um das Funktionieren des verbindlichen Split-Payment-Verfahrens für die Entrichtung der Mehrwertsteuer auf bestimmte, in einer restriktiven Liste aufgeführte Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen zu ermöglichen.

Wie bereits erwähnt, hat Polen der Kommission einen Bericht vorgelegt, wie dies nach der vorherigen Ausnahmeregelung erforderlich war.

Aus diesem Bericht geht hervor, dass das verbindliche Split-Payment-Verfahren seit der letzten Verlängerung weiter zum Rückgang von (Karussell-)Betrug, Steuervermeidung und

Steuerhinterziehung beigetragen hat. Darüber hinaus hat dieses Verfahren Kundinnen und Kunden dagegen abgesichert, unfreiwillig an betrügerischen Praktiken des Lieferers, für die sie gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden könnten, beteiligt zu werden.

Die Abwicklung von Mehrwertsteuererstattungen und die Freigabe von Geldmitteln aus den Mehrwertsteuerkonten wurden beschleunigt (von durchschnittlich 27,56 Tagen im Jahr 2018 auf 19,41 Tage im Jahr 2022), wodurch sich die finanzielle Liquidität der Steuerpflichtigen verbesserte. Die Verwaltungskosten gingen zurück, da das Split-Payment-Verfahren in einigen Fällen an die Stelle der mit umfangreicheren Berichterstattungspflichten verbundenen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft trat. Steuerpflichtigen, die in Polen oder in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, entstehen durch die Eröffnung eines Mehrwertsteuerkontos bei einer Bank in Polen zudem keine Kosten. Falls eine Bank für die Führung eines Mehrwertsteuerkontos Gebühren berechnet, werden diese von der zuständigen Steuerbehörde erstattet.

Weitere wichtige Zahlen und Erkenntnisse aus dem Bericht sind nachstehend aufgeführt.

Es wurde festgestellt, dass vor Inkrafttreten der Maßnahme im Jahr 2018 Mehrwertsteuerbetrug in Höhe von insgesamt 5 168 779 146 PLN begangen wurde. Dieser Betrag reduzierte sich im Jahr 2019 auf 4 716 202 928 PLN, im Jahr 2020 auf 3 533 646 348 PLN, im Jahr 2021 auf 2 672 606 551 PLN und 2022 auf 1 671 788 122 PLN. Dies entspricht zum Ende des Berichtszeitraums im Jahr 2022 einem Rückgang um 52,69 % gegenüber 2020 und einem Rückgang um 67,66 % seit Einführung der Maßnahme.

Die Zahl der Verfahren wegen Mehrwertsteuerbetrugs ist ebenfalls rückläufig. Im Jahr 2018 – vor Einführung der Maßnahme – gab es 3 507 Verfahren. Im Jahr 2019 sank die Zahl der Verfahren auf 3 389, im Jahr 2020 auf 2 973 und im Jahr 2021 auf 3 288. Nach einem leichten Anstieg im Jahr 2021 kam es 2022 zu einem weiteren Rückgang auf 2 750. Dies entspricht einem Rückgang um 7,5 % gegenüber 2020 bzw. um 21,59 % seit Einführung der Maßnahme.

Durch die fortgesetzte Anwendung des verbindlichen Split-Payment-Verfahrens ging auch der Karussellbetrug weiter zurück. Im Jahr 2018 – vor der Einführung des Verfahrens – wurden 558 Verfahren wegen Karussellbetrugs eingeleitet. Im Jahr 2019 sank die Zahl der Verfahren auf 277, im Jahr 2020 auf 207. Im Jahr 2021 wurde ein weiterer Rückgang auf 167 Verfahren verzeichnet, im Jahr 2022 gab es nur noch 97 Verfahren. Dies ist, Stand Ende 2022, ein Rückgang um 53,14 % gegenüber 2020 und ein Rückgang um 82,62 % seit Einführung der Maßnahme.

Auch die Einnahmenausfälle aufgrund von Mehrwertsteuer-Karussellbetrug gingen zurück. Die vor Einführung des Verfahrens im Jahr 2018 festgestellten Ausfälle in Höhe von 4 496 602 940 PLN verringerten sich im Jahr 2019 auf 2 468 437 745 PLN und im Jahr 2020 auf 1 107 992 201 PLN. Im Berichtszeitraum beliefen sich die Ausfälle im Jahr 2021 auf 1 229 821 973 PLN und im Jahr 2022 auf 111 103 219 PLN. Dies ist gegenüber 2020 ein drastischer Rückgang um 89,97 % bzw. um 97,53 % seit Einführung der Maßnahme.

Vor diesem Hintergrund vertritt die Kommission die Ansicht, dass die Fortsetzung der Maßnahme, die eine begrenzte Abweichung von den Anforderungen an die Rechnungsstellung gemäß Artikel 226 der MwSt-Richtlinie betrifft, gerechtfertigt ist, da dadurch die positiven Auswirkungen des verbindlichen Split-Payment-Verfahrens für eine vorab festgelegte Anzahl von Gegenständen und Dienstleistungen aufrechterhalten werden

können. Es wird daher vorgeschlagen, die Ausnahmeregelung vom 1. März 2025 bis zum 28. Februar 2028 zu genehmigen.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die Maßnahme hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die MwSt-Eigenmittel der Union.

#### **5. WEITERE ANGABEN**

Der Vorschlag enthält eine Verfallsklausel; die Ausnahmeregelung endet automatisch.

Vorschlag für einen

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

### **zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/310 zur Verlängerung der Ermächtigung Polens, eine von Artikel 226 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/310<sup>2</sup> ermächtigte der Rat Polen, eine von Artikel 226 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Sondermaßnahme einzuführen, die die Lieferer verpflichtet, die Mehrwertsteuer auf Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Lieferung der im Anhang dieses Durchführungsbeschlusses aufgeführten Gegenstände und Dienstleistungen zwischen Steuerpflichtigen ausgestellt und per elektronischer Banküberweisung bezahlt werden, auf ein gesondertes Mehrwertsteuer-Sperrkonto in Polen zu entrichten (im Folgenden „verbindliches Split-Payment-Verfahren“). Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/559 des Rates<sup>3</sup> wurde diese Ermächtigung bis zum 28. Februar 2025 verlängert.
- (2) Mit Schreiben, die am 27. März 2024 und am 1 Oktober 2024 bei der Kommission registriert wurden, beantragte Polen eine weitere Verlängerung der Ermächtigung zur Abweichung von Artikel 226 der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der Anforderungen an die Rechnungsstellung für Mehrwertsteuerzwecke vom 1. März 2025 bis zum 28. Februar 2028, um das verbindliche Split-Payment-Verfahren weiterhin auf Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen anzuwenden, die betrugsanfällig sind und für die in Polen im Allgemeinen das Verfahren, wonach der Erwerber als Mehrwertsteuerschuldner für bestimmte Lieferungen bestimmt wird (die sogenannte „Umkehrung der Steuerschuldnerschaft“), und die gesamtschuldnerische Haftung gilt.

---

<sup>1</sup> ABI. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj>.

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2019/310 des Rates vom 18. Februar 2019 zur Ermächtigung Polens, eine von Artikel 226 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen (ABI. L 51 vom 22.2.2019, S. 19, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2019/310/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2019/310/oj)).

<sup>3</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/559 des Rates vom 5. April 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/310 zur Ermächtigung Polens, die von Artikel 226 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme weiterhin anzuwenden (ABI. L 108 vom 7. April 2022, S. 51, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2022/559/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/559/oj)).

- (3) Die Kommission setzte die anderen Mitgliedstaaten nach Artikel 395 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG mit Schreiben vom 9. Oktober 2024 über den Antrag Polens in Kenntnis. Die Kommission teilte Polen mit Schreiben vom 10. Oktober 2024 mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.
- (4) Das verbindliche Split-Payment-Verfahren gilt für die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/310 aufgeführten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen. Dieser Anhang enthält eine umfangreiche und detaillierte Liste von Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die nach der polnischen Klassifikation der Waren und Dienstleistungen eingereiht sind. Da Polen dieses Klassifikationssystem derzeit auf nationaler Ebene durch das System der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates<sup>4</sup> ersetzt, sollte die Liste im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/310 durch eine vereinfachte Liste der Kategorien von Gegenständen und Dienstleistungen ersetzt werden, um zu vermeiden, dass eine Änderung der Ermächtigung zur Abweichung von Artikel 226 der Richtlinie 2006/112/EG erforderlich wird. Polen hat bestätigt, dass die Ersetzung der Liste nicht zu einer Erweiterung des Anwendungsbereichs des verbindlichen Split-Payment-Verfahrens führt. In diesem Zusammenhang gilt weiterhin die in Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/310 enthaltene Verpflichtung, die Kommission über eine nationale Maßnahme in Kenntnis zu setzen.
- (5) Aus dem von Polen am 13. November 2023 gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/310 des Rates vorgelegten Bericht über die Gesamtauswirkungen der Verlängerung der Ermächtigung auf den Umfang des Mehrwertsteuerbetrugs und die betreffenden Steuerpflichtigen geht hervor, dass seit der Verlängerung der Ermächtigung die fortgesetzte Anwendung des verbindlichen Split-Payment-Verfahrens auf bestimmte Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen dazu geführt hat, dass insbesondere der Karussellbetrug in den unter dieses Verfahren fallenden Wirtschaftsbereichen, wie Stahl, Schrott, Edelmetalle und Kraftstoffe, zurückging. Polen berichtete ferner, dass es den polnischen Behörden gelungen ist, die Erstattungsfrist in Fällen, in denen Händler Anspruch auf eine Mehrwertsteuererstattung haben, auf weniger als zwanzig Tage zu verkürzen, um so die Liquiditätslage der Händler zu verbessern.
- (6) Ausnahmeregelungen werden im Allgemeinen befristet gewährt, damit beurteilt werden kann, ob die Sondermaßnahme angemessen ist und ihren Zweck erfüllt. Die Ausnahmeregelung sollte daher bis zum 28. Februar 2028 verlängert werden. Die in Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/310 enthaltene Verpflichtung Polens, einen neuen Bericht über die Gesamtauswirkungen der abweichenden Sondermaßnahme vorzulegen, falls es eine Verlängerung dieser Maßnahme beantragt, sollte weiterhin gelten.
- (7) Die Sondermaßnahme wird keine negativen Auswirkungen auf den Gesamtbetrag der auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Steuer und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union haben.
- (8) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/310 sollte daher entsprechend geändert werden —

<sup>4</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7. September 1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/310 des Rates wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 3 Absatz 2 wird das Datum „28. Februar 2025“ durch das Datum „28. Februar 2028“ ersetzt.
- (2) Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Republik Polen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*